

Matthias J. Maurer  
Rechtsanwalt

Steffen Wunsch  
Rechtsanwalt

Thomas Goldberg  
Rechtsanwalt

Peter Kehl  
Rechtsanwalt

Christian Gebert  
Steuerberater

RAe StB Maurer u. Kollegen · Maxim-Gorki-Str. 10 · 06114 Halle (Saale)



Landgericht Halle  
Hansering 13

06108 Halle (Saale)

**per Fax: 0345 2203250**

Unser Zeichen: (bitte stets angeben)  
**S-446/16-PK**

Ihr Zeichen:  
**13 KLS 672 Js 14849/13 (20/16)**

Datum:  
13.06.2016

**EILT – HAFTSACHE !**

**In der Strafsache**

**Fitzek, Peter**

**Az. 13 KLS 672 Js 14849/13 (20/16)**

beantrage ich,

- 1. schnellstmöglich einen Termin zur mündlichen Haftprüfung anzuberaumen;**
- 2. den Haftbefehl des Landgerichts Halle aufzuheben; hilfsweise den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen;**
- 3. die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu diesem Antrag dem Verteidiger vor dem Haftprüfungstermin zuzuleiten.**



## Begründung

1.

Der Haftbefehl ist aufzuheben, da kein Haftgrund vorliegt. Mein Mandant beabsichtigt, sich dem Strafverfahren zu stellen.

Es besteht keine Fluchtgefahr aufgrund sozialer Bindungen. Mein Mandant lebt in fester Partnerschaft und hat zwei erwachsene Kinder. Mein Mandant hat zudem seit Jahren einen festen Wohnsitz und eine enge Beziehung zu seiner in Wittenberg wohnenden Mutter.

Mein Mandant hat bisher auch keinerlei Anlass zu der Vermutung gegeben, es bestehe Fluchtgefahr.

Im Gegenteil dürfte aktenkundig sein, dass mein Mandant zur Klärung der Frage, ob ein Verstoß durch sein Handeln gegen das KWG vorliegt, die Staatsanwaltschaft ausdrücklich aufgefordert hat, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Ferner dürfte gerichtsbekannt sein, dass mein Mandant selbst davon ausgeht mit dem Aufbau eines „Staatswesens“ gemeinnützige Zwecke zu verfolgen und sich seiner Sache insoweit als eine Art „Mission“ verschrieben hat. Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, dass er freiwillig sein „Königreich Wittenberg“ zu Fluchtzwecken verlassen werden wird.

Ich weise ferner darauf hin, dass es sich hier um ein Strafverfahren handelt, das bereits seit drei Jahren (!) anhängig und meinem Mandanten auch vor seiner Verhaftung bekannt war. Hätte mein Mandant vorgehabt, sich dem Verfahren zu entziehen, hätte er eine Flucht bereits längst angetreten.

Allein der Umstand, dass meinem Mandanten möglicherweise eine empfindliche Freiheitsstrafe droht, genügt für die Annahme der Fluchtgefahr regelmäßig nicht. Ich weise insoweit auch darauf hin, dass es sich bei den angeklagten Vorwürfen lediglich um Vergehen i. S. d. § 12 Abs. 2 StGB handelt. Auch unter Berücksichtigung der Höhe der anklagegegenständlichen Beträge dürfte eine mögliche Verurteilung keine derartig bedrohliche Sanktion darstellen, die eine Aufgabe sozialer Bindungen rechtfertigen würde.

Soweit das Gericht davon ausgeht, dass mein Mandant über hohe abgehobene Geldbeträge verfügt, weise ich darauf hin, dass diese Geldbeträge nach Auskunft meines Mandanten in den Ankauf von Immobilien in Wittenberg, sowie deren Renovierung geflossen sind. Die entsprechenden Belege befinden sich nach Auskunft meines Mandanten bei den beschlagnahmten Unterlagen.

Soweit diese entlastenden Unterlagen - wie in der Anklageschrift ausgeführt - bei der BaFin untergegangen sind, darf dies meinem Mandanten, auch bei der Frage des Vorliegens von Haftgründen, nicht zum Nachteil gereichen.

Die Familie meines Mandanten bemüht sich derzeit um die Beschaffung von Kopien bei dem zuständigen Notar.

Mein Mandant verfügt auch über keine derart gefestigte Beziehung ins Ausland, die die Annahme einer Fluchtgefahr rechtfertigen könnten.

2.

Für den Fall, dass das Gericht gleichwohl der Ansicht ist, dass der Haftbefehl aufrechterhalten erhalten werden müsse, wird hilfsweise beantragt, die Vollziehung des Haftbefehls auszusetzen.

Der Zweck der Untersuchungshaft kann durch in das Ermessen des Gerichts gestellte, weniger einschneidende Maßnahmen nach § 116 StPO erreicht werden.

Mein Mandant ist bereit, sich der Anordnung solcher Maßnahmen, wie beispielsweise einer Meldeauflage bei der lokalen Polizeidienststelle, zu fügen, respektive mit Hilfe seiner Familie eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR zu erbringen.

3.

Ich beantrage ferner, die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu diesem Antrag mir vor dem Haftprüfungstermin zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Kehl  
Rechtsanwalt

RAe StB Maurer u. Kollegen · Maxim-Gorki-Str. 10 · 06114 Halle (Saale)



Landgericht Halle  
Hansering 13

06108 Halle (Saale)

Vorab per E-Mail

Unser Zeichen: (bitte stets angeben)  
**S-446/16-PK**

Ihr Zeichen:  
**13 KLs 672 Js 14849/13 (20/16)**

Datum:  
19.06.2016

### **In der Strafsache**

**Fitzek, Peter**

**13 KLs 672 Js 14849/13 (20/16)**

ergänze ich die Begründung meines Haftprüfungsantrages vom 13.6.2016 wie folgt:

Nach näherer Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen beim Unterzeichner weiterhin erhebliche Zweifel am Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr. Hinzu kommen nunmehr auch Zweifel am Vorliegen des dringenden Tatverdachtes hinsichtlich der Untreue.

Die Staatsanwaltschaft wirft meinem Mandanten neben dem Verstoß gegen das KWG vor, Gelder die von Dritten auf das Konto des Vereins eingezahlt wurden, in bar abgehoben und veruntreut zu haben.

Tatbestandliche Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 266 StGB ist neben dem Vorliegen des Missbrauchs- oder des Treuebruchtatbestands auch die Zufügung eines Vermögensnachteils. Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat (BVerfG NJW 1996, 1049; BGH NStZ 1992, 449; OLG Dresden StV 2006, 700).



Einziges Indiz hierfür soll der Umstand sein, dass mein Mandant die Gelder von dem Bankkonto in bar abgehoben hat.

Die Staatsanwaltschaft hat es aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterlassen, Ermittlungen hinsichtlich des Verbleibs des Geldes oder eines Vermögensnachteils anzustellen. Es wurden nicht einmal mutmaßliche Geschädigte befragt oder die von der BaFin sichergestellten Barquittungen gesichtet.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen gibt es keinerlei Anzeichen dafür, dass das Geld missbräuchlich oder pflichtwidrig verwendet wurde, geschweige denn, dass ein Vermögensnachteil eingetreten wäre.

Allein aus den Barabhebungen in den Jahren 2011 und 2012 kann nicht bereits auf eine missbräuchliche oder pflichtwidrige Verwendung der Geldbeträge geschlossen werden.

Dies gilt erst recht in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalls.

#### I.

Aus den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ist bekannt, dass

1. mein Mandant eine Anklage ausdrücklich gewünscht hat;
2. es sich bei den „Sparbüchern“ trotz dieser Bezeichnung regelmäßig nicht um Kapitalanlagen im bankrechtlichen Sinne handeln dürfte, sondern faktisch um Kapitalüberlassungen mit in erster Linie altruistischem Hintergrund, die den gemeinsamen Zweck fördern sollen;
3. mein Mandant den Banken nicht vertraut und möglichst dem „Bankensystem“ kein Kapital zur Verfügung stellen wollte;
4. erhebliche Grunderwerbsgeschäfte getätigt und Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden;
5. andere Einnahmequellen des Vereins nicht ersichtlich sind.

Aufgrund der unzureichenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hat die Verteidigung – soweit es in der Kürze der Zeit möglich war – eigene Ermittlungen angestellt.

## II.

Zunächst habe ich Herrn Steuerberater Dipl.-Kfm. Christian Gebert beauftragt, anhand der mir vorliegenden Unterlagen der Ermittlungsakten und beim Verein angeforderten Notarurkunden auszuwerten, in welcher Höhe Barzahlungen für den Erwerb von Immobilien und Investitionsmaßnahmen in dem Zeitraum 2011-2012 nachweisbar sind.

Aus diesem Kurzgutachten, ergibt sich, dass

6. zumindest in einem Fall der Erhalt von 50.000 EUR in bar von dem Verkäufer bestätigt werden;
7. von dem Bankkonto unbare Überweisungen für den Kauf von Immobilien und der Sanierung zurechenbaren Aufwendungen nicht nachweisbar sind.

Beweis: Kurzgutachten des Herrn StB Gebert, Anlage A1.

Bereits daraus folgt eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die in bar abgehobenen Beträge in den Erwerb und die Sanierung der Immobilien geflossen sind und nicht veruntreut wurden, jedenfalls aber meinem Mandaten nicht zu Fluchtzwecken zur Verfügung stehen dürften.

## III.

Sodann habe ich den Zeugen Martin Schulz persönlich in meinen Kanzleiräumlichkeiten befragt.

Der Zeuge Schulz ist seit der verfahrensgegenständlichen Zeit Mitglied des Vereins und „Leiter der Staatskanzlei“ des Vereins. Er hat ausgesagt, dass es im Verein üblich war, möglichst viele Geschäfte ohne Mitwirkung einer Bank, also durch Bargeschäft abzuwickeln.

Ihm sei zudem bekannt, dass es üblich war, dass mein Mandant regelmäßig Bargeld von der Bank abgehoben habe, um dies dann in bar den zuständigen Mitarbeitern des Vereins zur weiteren Verwendung zu übergeben oder fällige Forderungen direkt zu zahlen.

Er kenne meinen Mandanten schon seit vielen Jahren und könne sich nicht vorstellen, dass mein Mandant Gelder für eigene Zwecke verwendet habe. Mein Mandant habe sich in hohem Maße für den Verein und dessen Zwecke aufgeopfert. Nach Aussage des Zeugen lebt mein Mandant in äußerst bescheidenen Verhältnissen.

Die Arbeiten seien größtenteils durch die Vereinsmitglieder geleistet, die vor Ort, also im „Königreich“ wohnten. Diese seien durch den Verein mit einem Betrag zur Sicherung des Existenzminimums von durchschnittlich 500 EUR monatlich versorgt worden. Sie lebten und arbeiteten vor Ort für die gemeinsame Sache. Anfangs hätten 13-15, später bis zu 55 Mitglieder vor Ort gelebt. Auch diese Kosten seien in bar geleistet worden. Zudem seien diese Mitglieder mit Wohnung und Nahrung versorgt worden, was auch zu nicht unerheblichen Kosten geführt habe. Allein dies dürfte nach seinen Schätzungen in zwei Jahren zu Kosten von rund 600.000 EUR geführt haben.

Die in bar abgehobenen Gelder wurden nach Schilderung des Zeugen und mit Vorlage von Lichtbildern wie folgt verwendet. Die notwendigen Zahlungen wurden regelmäßig in bar geleistet. Die folgende Aufzählung konnte der Zeuge aufgrund der sichergestellten oder beschlagnahmten Buchhaltung derzeit nicht mit konkreten Zahlen untersetzen.

### **1. Sanierung ehemalige Fleischkonservenfabrik Reinsdorf**

Bereits im Jahr 2009 hat der Verein die ehemalige Fleischkonservenfabrik im Wittenberger Ortsteil Reinsdorf gekauft. Das Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup>. Das Grundstück befand sich in einem stark renovierungsbedürftigen Zustand.

Die folgenden Lichtbilder wurden vor Beginn der Renovierungsarbeiten aufgenommen.





Den damaligen Zustand können auch die Herren Benjamin Michaelis, Hannes Jaschke und Rico Schuhmann bestätigen.

In den Jahren 2010 und 2011 erfolgten umfassende Sanierungs- und Renovierungsarbeiten an den Gebäuden auf dem Grundstück, um dies für den gemeinsamen Zweck nutzbar zu machen.

Unter anderem wurde in der sogenannten Messehalle und dem Seminarraum ein völlig neuer Boden errichtet, zudem wurden die Sanitäranlagen umfassend erneuert, die Fenster erneuert, Küchengeräte angeschafft, ein Kindergarten mit Fußbodenheizung errichtet, die Decken abgehängt, zwei Klaviere (Flügel) angeschafft, eine Brückensäge für ca. 20.000 € für die Marmorarbeiten gekauft, die Fassade gestrichen, eine Kfz-Werkstatt, einschließlich eines Dozers, sowie eines Werkzeuglagers eingerichtet.

Ferner wurden mindestens 15 Zimmer als Wohnräume hergerichtet einschließlich zweier Küchen. Darüber hinaus wurden erhebliche Kanalarbeiten für die Großküche und die Duschen durchgeführt und zwei Bäder errichtet.

Zudem wurde ein Technologiezentrum zur Erforschung und Umsetzung alternativen Energien in Abtrennung von der Messehalle errichtet.

Die Türen im Komplex wurden komplett erneuert, eine mobile Heizluftanlage angeschafft. In der sogenannten Marmorhalle wurde eine Rampe errichtet, es wurden die Lampen in der Messehalle erneuert, ein Marmorschleifgerät angeschafft, eine Absauganlage für Steinmehl einschließlich des notwendigen Auffangbehälters angeschafft, Holz und Metallwerkzeuge gekauft, mindestens zwei Gabelstapler (min. ein grüner und ein gelber) angeschafft.

Es wurde ferner ein Hühnerstall und ein Bienenstock errichtet, zudem eine Honigschleuder nebst Zubehör angeschafft, da man anstrebt, autark zu leben.

Darüber hinaus wurde in einer der bestehenden Garagen eine Lackiererei eingerichtet, für die ein Kompressor gekauft wurde. Zudem war der Erwerb von verschiedenem Zubehör notwendig.

Für den Seminarraum wurden Stühle gekauft und Veranstaltungstechnik angeschafft. Es wurde ferner ein TV-Studio eingerichtet nebst der notwendigen Technik. Für die Metallverarbeitung wurde eine Drehmaschine angeschafft.

Die folgenden Lichtbilder wurden während und nach den Renovierungsarbeiten aufgenommen.





Eine Videodokumentation vom 18.10.2011 kann unter folgender Internetadresse in Augenschein genommen werden:

<https://goo.gl/8CB1R2>

Den Umfang der Arbeiten und den Zustand können auch Benjamin Michaelis, Hannes Jaschke und Rico Schuhmann bestätigen. Diese können auch bestätigen, dass die Mittel aus den gegenständlichen Barabhebungen stammen müssten.

## **2. Sanierung des Mietshauses Coswiger Str. 7, 06886 Lutherstadt Wittenberg**

Das Mietshaus in der Innenstadt von Wittenberg diente dem Verein als Büro und Bürotechnikzentrale und verfügte zudem über ein Ladengeschäft.

In dem Haus wurde das Ladengeschäft „Engelswelten“ renoviert, das den Mitgliedern zur Verfügung stehen sollte.

Ferner wurden für den Betrieb als Verwaltungszentrum aufwendige Verkabelungsarbeiten durchgeführt, Server, Telefonanlage, Computer, Telefax und ein T-Shirt Plotter angeschafft.

Zudem wurde vor dem Haus eine Imbissbude erworben, zu deren Betrieb ein Kühlraum, sowie Kühltruhen angeschafft wurden. Ferner wurde eine zweite Imbissbude selbst gebaut. Auch die Imbissbuden dienten der Versorgung der Mitglieder.

### **3. Sanierung des Mietshauses Juristenstraße 11, 06886 Lutherstadt Wittenberg**

Da das Mietshaus in der Coswiger Str. 7 wegen der steigenden Mitgliederzahlen zu klein wurde, hat der Verein ein weiteres Mietshaus angemietet.

Hier wurde ein Medienzentrum aufgebaut. Dazu wurden Kamera, Schnittrechner, Software, Licht- und Tontechnik angeschafft. Außerdem wurden Büromöbel erworben.

### **4. Sanierung eines ehemaligen Industriegrundstücks mit Gebäuden in der Draußgartenstraße**

Im Dezember 2011 wurde von einem Herrn Siebener das vorbezeichnete Industriegrundstück erworben. Er wurde unter anderem eine Anzahlung in bar von 50.000 € geleistet.

Die folgenden Lichtbilder wurden vor Beginn der Renovierungsarbeiten aufgenommen.







Zur Nutzung des Grundstücks musste ein neuer Stromanschluss gelegt werden. Zudem musste eine dezentrale Wasserversorgung aufgebaut werden. Dazu wurden große Kanister gekauft und eine Verrohrung verlegt.

Zur Nutzung als Festsaal für Veranstaltungen mussten außerdem unter anderem Geschirr, Stühle und Stoffbahnen angeschafft werden. Ferner wurde wegen des großen Halls eine Dämmung aus Glaswolle zum Schallschutz errichtet. Ferner wurde aufwendige Tontechnik eingebaut, die über Stahlseile verfügte, um die Lautsprecher über den Stühlen anzubringen.

Für die Renovierung war zudem die Anschaffung eines Stromgenerators notwendig.

Ferner wurde eine Toilettenanlage errichtet und die vorhandenen Kräne instandgesetzt.

Zur Nutzung als Lager wurden zudem Schwerlastregale gekauft und die Fenster im Verwaltungsgebäude erneuert.

Ferner verfügte das Gelände über einen alten Bunker aus DDR-Zeiten, in dem versucht wurde, den Stromgenerator wieder in Stand zu setzen.

Ferner mussten auch die laufenden Kosten wie Heiz- und Betriebskosten bezahlt werden.

Den Umfang der Arbeiten und den Zustand können Benjamin Michaelis, Hannes Jaschke und Rico Schuhmann bestätigen. Die Zeugen können auch bestätigen, dass die Mittel aus den gegenständlichen Barabhebungen stammen mussten.

### **5. Sanierung eines ehemaligen Krankenhauses in Appollensdorf**

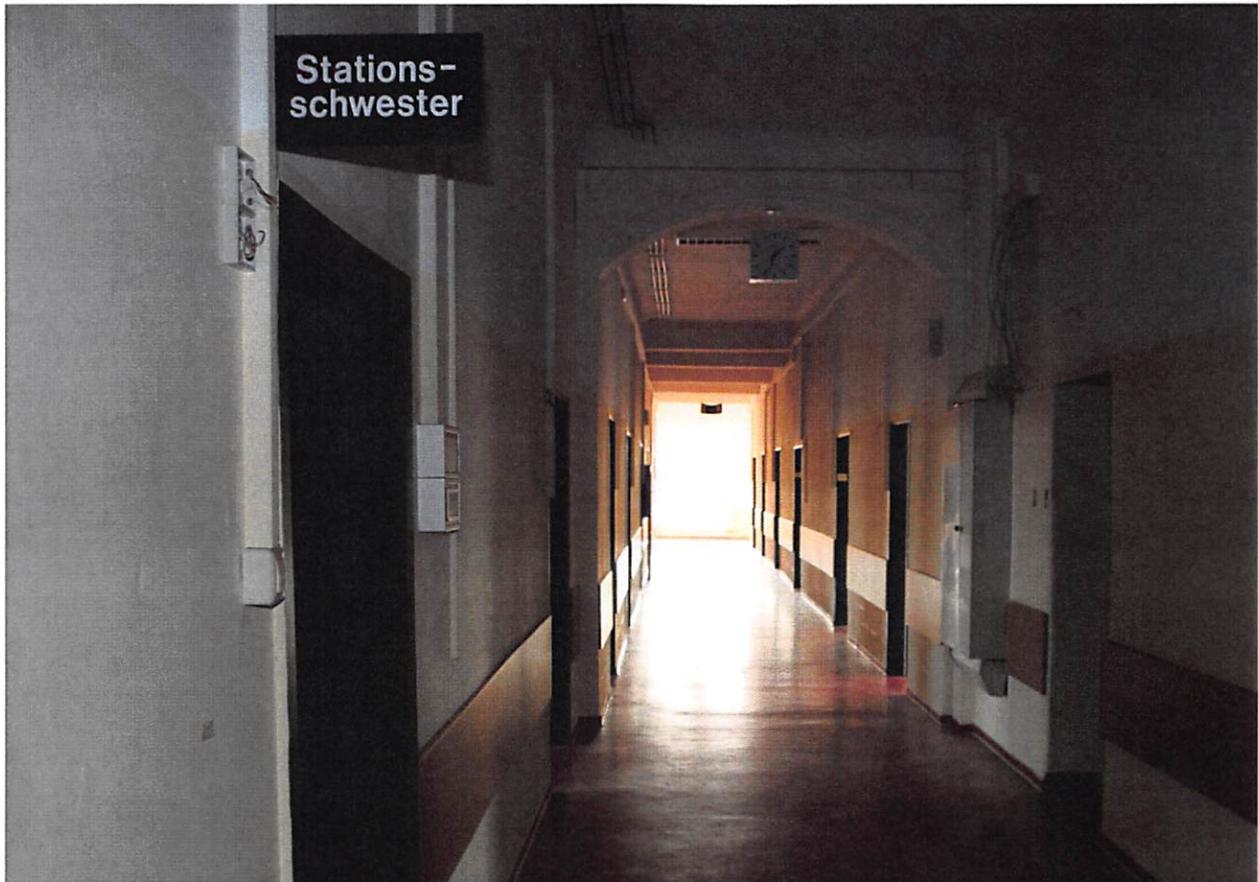
Am 29.2.2012 wurde ein sehr großes Gelände eines ehemaligen Krankenhauses zum Kaufpreis von 1.400.000,00 EUR erworben.

Davon wurde ziemlich sicher eine Anzahlung in Höhe von 200.000 EUR in bar bezahlt.

4 Monate lang vor dem Erwerb wurde zudem ein Mietzins von monatlich je 10.000 EUR gezahlt.

Die folgenden Lichtbilder wurden vor Beginn der Renovierungsarbeiten aufgenommen.





Den damaligen Zustand können auch Martin Schulz, Benjamin Michaelis, Hannes Jaschke und Rico Schuhmann bestätigen.

Zur Nutzung des Grundstücks waren die Reparatur des Daches, der Einbau einer teilweisen neuen Großküche und die Anschaffung von Geschirr notwendig. Zudem wurden Zimmer zum Wohnen für die Mitglieder ausgebaut und teilweise Fenster renoviert.

Die Innenräume wurden auch in großem Umfang renoviert. Zudem wurden Gästezimmer ausgebaut und zu diesem Zweck auch Betten und Schränke sowie Waschmaschinen erworben. Ferner musste neuer Zaun angeschafft werden und der bestehende Zaun teilweise renoviert werden. Der Verein hat ferner Flyer, DVDs, Bücher, Filme und andere Werbemittel produziert. Er hat auch Anzeigen geschaltet und Münzen geprägt.

Darüber hinaus hat der Verein ein Fahrzeug im Wert von ca. 13.000 € gekauft.

Später wurden auch noch mehrere große Zelte und für ein weiteres Projekt außerdem eine Pyrolyseanlage für ca. 50.000 € erworben.







Den Umfang der Arbeiten und den Zustand können Benjamin Michaelis, Hannes Jaschke und Rico Schuhmann bestätigen. Diese können auch bestätigen, dass die Mittel aus den gegenständlichen Barabhebungen stammen müssten.

#### IV.

Nach der Aussage des Zeugen Schulz ist es sehr wahrscheinlich, dass die in bar abgehobenen Gelder in den Kauf und die Sanierung der Immobilien geflossen sind. Auch wenn viele Arbeiten offenbar in Eigenleistung der Vereinsmitglieder erfolgt sind, dürften nach allgemeiner Lebenserfahrung allein die Materialkosten den verfahrensgegenständlichen Betrag erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Kehl

Rechtsanwalt

In Bürogemeinschaft:

**Matthias J. Maurer**  
Rechtsanwalt

**Steffen Wünsch**  
Rechtsanwalt

**Thomas Goldberg**  
Rechtsanwalt

**Peter Kehl**  
Rechtsanwalt

Christian Gebert, Maxim Gorki Str. 10, 06114 Halle (Saale)

Rechtsanwalt Peter Kehl  
Maxim-Gorki-Straße 10  
06114 Halle (Saale)

Datum: 19.06.2016

**KURZGUTACHTEN zur Strafsache**  
**Fitzek, Peter, 13 Kls 672 Js 14849/13 (20/16)**

**I. Prüfungsauftrag**

Mir wurde durch Rechtsanwalt Peter Kehl der Auftrag erteilt, die mir zur Verfügung gestellten Verträge, Notarurkunden und Kontoauszüge dahingehend zu prüfen, ob in dem Zeitraum vom 11.01.2011 bis zum 08.11.2012

- I) Ausgaben durch Geldbeträge in bar nachweislich getätigt wurden und
- II) ob die Kontoauszüge Nachweise für die Verwendung von unbaren Geldbeträgen, die typischer Weise in Verbindung mit Aufwendungen an Grundstücken, Gebäuden und Hallen entstehen, beinhalten.

**II. Gegenstand der Prüfung**

Mir wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

|                    |   |   |
|--------------------|---|---|
| Notar Sieberling   | Urkundenrolle 2015 Nr. 2710             | Verkauf Grundbesitz<br>Reinsdorf Flur 3   |
| Notar Kiupel       | Urkundenrolle 2014 Nr. 464              | Tausch Grundbesitz<br>Apollensdorf und<br>Draußgartenstraße                         |
| Notar Scheibner    | Urkundenrolle 2011 Nr. 842              | Kauf Grundbesitz<br>Draußgartenstraße   |
| Notar Scheibner    | Quittung zur Urkundenrolle 2011 Nr. 842 | Kauf Grundbesitz<br>Draußgartenstraße   |
| Notar Scheibner    | Urkundenrolle 2012 Nr. 123              | Kauf Grundbesitz<br>Apollensdorf  |
| Grau & Lieder GbR  | Mietvertrag                             | Mietvertrag zum Grundbesitz<br>Apollensdorf   |
| Grau & Lieder GbR  | Rücktrittserklärung                     | Rücktrittserklärung zum Kauf<br>des Grundbesitz Apollensdorf                        |
| Staatsanwaltschaft | Akte zur Ermittlung                     | Band I, II, III / Sonderheft,<br>Sonderheft I, II, III, IV, V, VI,<br>VII, VIII, IX |

### **III. Ergebnisse der Prüfung**

#### **1. Apollensdorf**

Das Grundstück Apollensdorf wurde am 29.02.2012 durch den Ganzheitliche Wege e.V., vertreten durch Peter Fitzek, von der Grau & Lieder GbR angemietet. Der Vertrag diente der Vorbereitung des Kaufes des Objektes.

Vereinbart wurde eine monatliche Grundmiete von 10.000,00 Euro.

Am gleichen Tag wurde mit Urkunde Nr. 123 der Kauf beurkundet, Vertragspartner waren Herr Olaf Grau für die Grau & Lieder GbR und Herr Peter Fitzek.

Der Kaufpreis beträgt laut Urkunde 1.400.000,00 Euro zahlbar in folgenden Raten:

- |    |                    |                 |
|----|--------------------|-----------------|
| a) | 01. Juli 2012:     | 200.000,00 Euro |
| b) | 01. Oktober 2012:  | 300.000,00 Euro |
| c) | 31. Dezember 2012: | 400.000,00 Euro |
| d) | 20. Februar 2012:  | 500.000,00 Euro |
- (abzgl. der gezahlten Mieten aus obigem Vertrag)

Am 09.03.2013 erklärte der Herr Grau den Rücktritt zum Kaufvertrag aufgrund nicht gezahlter Kaufpreisraten.

Die Rückauflassung erfolgte am 02. April 2014 laut Urkunde 464/2014. Es wurde in Abschnitt B V. seitens der Grau & Lieder GbR erklärt, dass die erste Kaufpreisrate sowie die Mietzahlungen geleistet wurden.

Wie die Zahlungen der ersten Rate, fällig zum 01. Juli 2012, und die Mietzahlungen erfolgten, lässt sich der Urkunde nicht zweifelsfrei entnehmen.

#### **2. Draußgartenstraße**

Das Grundstück Draußgartenstraße wurde am 21.12.2011 durch den Ganzheitliche Wege e.V., vertreten durch Peter Fitzek, von Herrn Karsten Siebner erworben.

Der Kauf wurde mit Urkunde Nr. 842 des Notars Scheibner beurkundet.

Der Kaufpreis beträgt laut Urkunde 650.000,00 Euro, zahlbar in drei Raten.

In Abschnitt III 1. der Urkunde wurde erklärt, dass die erste Rate in Höhe von 50.000,00 Euro mit Unterzeichnung fällig und übergeben wurde.

Über den Empfang wurde nochmals Quittung erteilt. Die Quittung über den Erhalt von baren Geldbeträgen trägt als Datum den 21.12.2011. Übergeben wurde der Betrag von 50.000,00 Euro durch den Herrn Fitzek.

Somit wurde nachweislich eine Barzahlung in Höhe von 50.000,00 Euro geleistet.

**3. Auswertung Kontoauszüge**

Laut Sonderheft V der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft wurden durch die Bilanzbuchhalterin Schöbel die Kontobewegungen bei der Postbank untersucht.

Nachweise für die Verwendung von unbaren Geldbeträgen, die mit Aufwendungen an Grundstücken, Gebäuden und Hallen in Verbindung gebracht werden können, sind dem Prüfbericht nicht zu entnehmen.

Unbare Leistungen beschränken sich im Wesentlichen auf Zahlungen an Mitglieder des Vereins, Versicherungen, Kabel Deutschland, Druckhäuser sowie diverse Kleinstbeträge auf Einkäufe bei Versandhandelshäusern bzw. Auktionshäusern.

Ich konnte in dem Prüfbericht der Bilanzbuchhalterin nicht erkennen, dass im Zeitraum vom 11.01.2011 bis 08.11.2012 von dem Konto bei der Postbank

1. Kaufpreiszahlungen auf Grundstücke geleistet wurden oder
2. Inlandszahlungen getätigt wurden, die in Zusammenhang mit Aufwendungen an Grundstücken, Gebäuden und Hallen in Verbindung gebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Gebert  
Steuerberater

Tobias Röder-Kolberg  
Sachbearbeiter